SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3179**
20. Wahlperiode 16. Mai 2025

Kleine Anfrage
des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

Verwaltungskosten für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vorbemerkung des Fragestellers:
Die Besteuerung von Erbschaften sowie Schenkungen ist immer wieder Teil der politischen Debatte. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Effizienz und Allokation des Systems der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Schenkung/Erbschaft von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften.

1. Welche Kosten der Verwaltung entstehen für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer seitens der Finanzverwaltung in Schleswig-Holstein? Bitte explizit auf folgende Kriterien eingehen: Personalaufwand, Bewertung, Veranlagung, Betriebsprüfung, Finanzgerichtsbarkeit und gegebenenfalls weitere geeignete/vorhandene Kriterien.

   Antwort:
   Der Steuerverwaltung entstehen für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer Kosten im Rahmen der Veranlagung, Erhebung, Betriebsprüfung, Grundbesitzbewertung und Betriebsvermögensbewertung.

   Die Veranlagung erfolgt zentralisiert in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle im Finanzamt Kiel. Für das Jahr 2024 waren in der

Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle 32,43 Vollzeitäquivalente (VZÄ) eingesetzt.

Der Personalbedarf in der Erhebung, Betriebsprüfung, Grundbesitzbewertung und der Betriebsvermögensbewertung wird nicht gesondert ermittelt und ausgewiesen, sondern für die jeweilige Dienststelle nur insgesamt erfasst.

Der Personalbedarf im richterlichen Bereich der Finanzgerichtsbarkeit wird für die Bearbeitung der Verfahren im Bereich Erbschaft- und Schenkungsteuer ebenfalls nicht gesondert ermittelt.

Für das übergeordnete Sachgebiet „Verkehrsteuern“ lag der Personalbedarf im richterlichen Bereich der Finanzgerichtsbarkeit für das vierte Quartal 2024 bei 1,26 Arbeitskraftanteilen. Jedoch fallen unter das übergeordnete Sachgebiet „Verkehrsteuern“ neben der Erbschaft- und Schenkungsteuer noch fünf weitere Einzelsachgebiete.

2. In gegebenenfalls welchem Umfang wurden in Schleswig-Holstein innerhalb der letzten zehn Jahre für große Unternehmensvermögen weitreichende sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13a, 13b ErbStG) gewährt?

Antwort:
Hierzu liegen keine Daten vor.